

---

**25/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 29.12.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundeskanzler

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Oktober 2006 unter der **Nr. 15/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Weitergabe von Antiterror-Daten in den USA - Kein Datenschutz! gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu den Fragen 2 bis 8 sowie 11 und 12:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 9 und 10:

Zur Frage der Voraussetzungen und der Möglichkeit der Durchsetzung der Grundsätze des „Sicheren Hafens“ (Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000, ABl. 2000 L 215, 7) wird auf den „Durchsetzungsgrundsatz“ der genannten Kommissionsentscheidung verwiesen. Demnach sind für einen effektiven Schutz der Privatsphäre Mechanismen zu schaffen, die die Einhaltung der Grundsätze des „Sicheren Hafens“ gewährleisten und Rechtsbehelfe für Betroffene, bei deren Daten die Grundsätze nicht eingehalten worden sind, sowie Sanktionen für Organisationen, die die Grundsätze nicht befolgen, vorzusehen. Zu den diesbezüglich in der Kommissionsentscheidung genannten Instrumenten (etwa Anrufung einer unabhängigen Beschwerdestelle, Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen einschließlich Sanktionsmöglichkeiten, Befassung der Federal Trade Commission bis hin zu schadenersatzrechtlichen Ansprüchen und strafrechtlichen Konsequenzen im Fall fortgesetzter Mißachtung der Grundsätze) wird insbesondere auf die FAQ 7 und 11 sowie Anhang III („Grundsätze des sicheren Hafens: Überblick über die Möglichkeiten der Durchsetzung“) und Anhang IV („Datenschutz und Schadenersatz [...]“) der genannten Kommissionsentscheidung verwiesen. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechtsschutzinstrumentarien richtet sich nach dem Recht der USA.